

ken in Straßburg, Schlettstadt, Ulm, Frankfurt und Nürnberg bemerkt man ein frühes Einfließen des Humanismus in die öffentlichen Sammlungen. In Ostdeutschland mehr als im Westen waren die städtischen Schulsammlungen Ersatz und Vorläufer der späteren Stadtbibliotheken. Ein stärkerer Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes ist auf die Ratsbibliotheken festzustellen, der Reformation auf die Kirchen- und Schulbibliotheken, des Humanismus auf beide in Altdeutschland, eine differenzierte Gestaltung dagegen im Kolonialdeutschland.

Unter dem Sammelbegriff „Büchereien des höheren Bildungswesens“ wird eine Übersicht der wichtigsten Daten der inneren und äußeren Geschichte der Hochschulbüchereien geboten: die Vorgeschichte der allgemeinen Universitätsbibliotheken und die mit ihr in Verbindung stehende allmähliche Säkularisation des Bildungsgutes von der Scholastik und dem Vorhumanismus, von dem Eindringen des römischen Rechtes bis zum Einzug des Frühhumanismus und der Reformation.

Das letzte Kapitel (Die Öffentlichkeit der Bibliothek unter dem Einfluß von Humanismus und Reformation) beschäftigt sich mit den Erwerbsformen im privaten und öffentlichen Bedarf, mit der Entwicklung des Bibliothekars vom Privatberuf zum öffentlichen Dienst, schließlich mit der sozialpsychologischen Begründung der Bibliotheksöffentlichkeit durch Humanismus und Reformation. Eine ungemein reiche Fülle von Beobachtungen und Feststellungen werden gerade in diesen Ausführungen geboten. War Vollständigkeit der überreichen Literatur weder möglich noch erstrebt, so kann man nur das eine bemerken, daß die manchmal gesuchte reiche Bildersprache das Verständnis ab und zu stört und dadurch auch schiefe Urteile auftreten. Das Buch reizt zu Einzeluntersuchungen, zu denen es sehr gute Wege weist.

Maria-Laach.

P. Volk.

Grünwald, Hans. Die pädagogischen Grundsätze der Benediktinerregel. (Forschungen zur Philosophie und Geistesgeschichte: II. Bd. Herausgegeben von Alfred Bäuml.) Hoheneichen Verlag, München 1939. Gr.-8°. 144 S.

Obwohl zweiter Band, ist das Buch doch die erste Veröffentlichung obengenannter Schriftenreihe und deshalb mit einem Vorwort des Herausgebers versehen, der sich in den Stand gesetzt sieht, eine Geistesgeschichte der Kirche unabhängig von kirchenpolitischen und theologischen Vorurteilen ins Auge zu fassen. — Des hl. Benediktus „erzieherische Macht hohen Ranges“, die stets des Herausgebers besondere Teilnahme erregt hat, soll als nicht auf dem Geist christlichen Mönchtums und nicht auf theologisch-biblischer Grundlage beruhend, sondern als lediglich im engsten Anschluß an die philosophisch-„heidnische“ Tradition verständlich dargetan werden.

Mit dem Herausgeber teilt der Verfasser die hohe Achtung vor dem hl. Benedikt und seinem Werk und führt das sogenannte christlich-germanische Mittelalter auf die Benediktinerkultur zurück. — Den Inhalt des Buches (144 Seiten, dazu 666 Anmerkungen und Namensverzeichnis) bilden die drei Gelübde als Grundlage benediktinischer Erziehung, und zwar behandeln 14 Einzeluntersuchungen die *Conversio morum* (I), 15 die *Oboedientia* (II) und 6 die *Stabilitas* (III). Diese Einzeluntersuchungen stehen in keinem ersichtlichen Zusammenhang, sondern nehmen jene Punkte heraus, an denen ein Anklang an antike Gedanken und Lebensregeln gefunden werden kann, wie Ehelosigkeit, Privatbesitz, Speise, Weingenuß, Kleidung zu I, Gewisseneröffnung, Individualität im Kloster, pneumatische Begabung des Abtes, Eigenschaften des Gehorsams zu II und Geschichte und Sinn des Stabilitätsgedankens, Arbeit, Organisation des Klosters zu III.

Der Verfasser verfügt über einläßliche Kenntnis der hl. Regel, die eine längere benediktinische Schule voraussetzt (was ja Tatsache ist), und bemüht sich in analytischer Weise möglichst viel Abhängigkeit des Inhalts der

hl. Regel von antiker Philosophie und eine möglichst saubere Lösung der hl. Regel von Christus und der Hl. Schrift fertigzubringen — eine wahre Sisyphusarbeit. Denn Worte und Gedanken müssen wiederholt gewendet und gedreht werden, bis sich zunächst eine entferntere Verwandtschaft mit stoischen, neuplatonischen oder andern Richtungen ergibt, aus der dann nach und nach eine zweifellose Abhängigkeit erwächst, während doch die dabeistehenden Schriftstellen die unmittelbare Quelle leicht finden ließen. Den stärksten Einfluß vermutet Grünewald aus dem Enchiridion Epiktets, jenem Auszug aus den populärphilosophischen Diatriben des Stoikers aus dem 2. und 1. Jhrt. v. Chr., den Arrian zusammengestellt hat, ferner aus Antiochus von Askalon, dem Platoniker und Lehrer Ciceros, und aus Simplikios, einem der letzten Philosophieprofessoren in Athen, einem Zeitgenossen des hl. Benedikt. — Weil in der hl. Regel der im späteren Mönchsleben vielgebrauchte Ausdruck „Vollkommenheit“ nicht vorkomme, weil die Schriftstelle: „Willst du vollkommen sein“ (Mt 19, 21) unerwähnt bleibe, glaubt sich der Verfasser berechtigt, die stoische Tugendlehre (Katorthoma = rectum = actus boni) als Ziel des Vollkommenheitsstrebens, und die griechische Aidos-Auffassung für Benedikts Demutsbegriff herbeizuholen. In Benedikts castitas soll sich das stoische Apatheia-Ideal = Leidenschaftslosigkeit verstecken, weshalb aus dem Gebot: desideria carnis non efficere Folgerungen gezogen werden, die mit dem Hinweis auf den Galaterbrief (5, 16) des hl. Paulus hinfällig werden, weil dort die gleiche Forderung an alle Christen gerichtet ist. Wenn schließlich der Mönch überhaupt nur eine Wiederbelebung des heidnischen Philosophenideals, das Kloster eine Philosophenschule darstellen soll, so ist die Äußerung des hl. Johannes Chrysostomus, die Christen seien die wahren Philosophen, ganz bestimmt falsch ausgelegt. —

Es ist etwas anderes, in einem Einzelvortrag über die hl. Regel von ihren gemeinsamen Gedanken mit vorchristlicher Philosophie zu sprechen, und wieder etwas anderes, die ganze hl. Regel davon abhängig zu machen. Warum läßt der Ordensstifter seine Mönche, die täglich beträchtliche Zeit der Lesung widmen müssen, nie nach den Werken der alten Philosophen greifen, wenn er doch nur deren Nachfolger sein will. —

Doch bleibt es das Verdienst dieses ersten Abschnitts, die hl. Regel mit dem gleichzeitigen Leben in vielfach überraschenden Zusammenhang gestellt zu haben. — Der zweite Teil über den Gehorsam bringt zum Bewußtsein, daß der klösterliche Gehorsam die Persönlichkeit auslösche (94), daß der Mönch ein Sklave sei (93), ja sich als Toter herausstelle (92); wie hätte aber nach des Verfassers Angabe, eine Gemeinschaft von Sklaven die ganze abendländisch-germanisch-christliche Kultur aufbauen sollen? Wenn der Germane bei seinem Treuegelöbnis etwas ganz anderes leistet als benedikтинischen Gehorsam, so ist schwer damit zu vereinbaren die Behauptung, das Kloster Benedikts habe auf die Germanen eine eigentümliche Anziehungskraft ausgeübt (5).

Der dritte kurze Abschnitt über die Stabilität bewegt sich mehr in allgemeinen Gedanken; auffällig ist nur das Lob der brüderlichen Liebe, die die Freundschaft (Philia) der heidnischen Philosophenschulen in christlicher Gewandung bedeuten muß.

Auf Grund all dieser Erwägungen wird zum Schluß ein Zusammenhang zwischen dem endgültigen Abbau der Philosophenschule in Athen durch Kaiser Justinian im Jahre 529 und der in das gleiche Jahr festgesetzten Gründung von Monte Cassino vermutet.

Die Würdigung, welche St. Benedikts Regel Lebensweisheit und feine Psychologie nachrühmt, faßt das große Werk zusammen als eine beachtenswerte Station in der frühmittelalterlichen Geistesentwicklung überhaupt, anerkennt den Mönchsvater als Sozialpädagogen und nennt seine Schöpfung ein Werk ohne seinesgleichen.

Wir sind dem fleißigen Forscher dankbar für die vielen Anregungen, die sein Buch gibt, glauben jedoch, daß nicht die alte Philosophie sondern vielmehr das Christentum der hl. Regel ihre einzigartige Siegeskraft verleihen konnte.

Augsburg.

Gregor Lang.

Scheuermann, Audomar, Die Exemption nach geltendem kirchlichem Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung. Schöningh, Paderborn 1938, 8°, 255 S. 14,— RM.

Im Gegensatz zur Dispens schafft das Privileg objektives Recht. Es kann durch die zuständige Obrigkeit verliehen oder durch Gewohnheit oder Ersitzung erworben werden. Diese beiden Momente haben bei der Exemption mitgewirkt. Sie ist eine Ausnahme von der Grundregel der kirchlichen Verfassung, daß jeder Gläubige seinem Pfarrer, dieser dem Bischof, der Bischof dem Metropoliten und dieser wiederum dem Papst untersteht. Die Durchbrechung dieser verfassungsrechtlichen Gliederung geschieht in Rücksicht auf die Besonderheit geschlossener Personen- und Gebietsverbände und zum Zweck ihrer bestmöglichen seelsorglichen Betreuung und einheitlichen Führung. Man unterscheidet eine verliehene, ersessene und ursprüngliche Befreiung, die wiederum eine vollständige oder nur teilweise sein kann. Nach dem Geltungsbereich kommt eine persönliche, örtliche und gemischte Befreiung in Betracht. Die Frage nach der Berechtigung der Exemption läßt sich aus der Geschichte beantworten, da formaljuristisch betrachtet der Gesetzgeber befugt ist, die Exemption zu bestimmen und abzugrenzen. Die innere Berechtigung ergibt sich aus der Eigenart des Ordenswesens und der gefreiten Abtei im Organismus der Kirche und der besonderen Aufgabe und organisatorischen Einheit des Heeres innerhalb der staatlichen Gemeinschaft.

Die Anfänge der Klosterexemption verlieren sich wie die Anfänge des Ordenswesens überhaupt im Dunkel des christlichen Altertums. Es mußte allmählich zu einer Auseinandersetzung zwischen Bischof und Ordensobern und einer klaren Abgrenzung der beiderseitigen Rechtsbefugnis kommen. In 4 Perioden spielte sich diese Stellungnahme: Kloster-Hierarchie ab: von Chalcedon-Cluny-Assisi-Trient-CIC. Der passiven, d. i. Ordensexemption steht die aktive, d. i. die gefreite Abtei und Prälatur und die Exemption im Militärwesen gegenüber. Eingehend wird die Exemption im geltenden Ordensrecht behandelt in den Abschnitten über die Rechtsfolge und Beschränkungen der Ordensexemption durch die bischöfliche Gebietshoheit und Weihewalt. Schließlich seien noch die Teilexemptionen vom geltenden Recht erwähnt, die papstunmittelbar machen (exemptes Bistum, Sondergerichtsstände hochgestellter Persönlichkeiten, Staatsoberhäupter, exemte Prälaten), und die bischofsummittelbar machen (Exemption der Seminare, Ordensgemeinden und frommen Häuser). Die vorliegende Untersuchung ist dogmatisch und historisch eine ganz ausgezeichnete Arbeit. Kein Punkt ist übersehen und das Urteil stets wohl abgewogen. Sie ist zum unentbehrlichen Nachschlagewerk für jeden geworden, der sich mit dieser Materie beschäftigen muß. Es seien einige kleine Berichtigungen angefügt: Zu S. 134 Anm. 6 und S. 206 Anm. 28. Die *Praelati nullius* haben nicht *a iure* das Recht, sich im Kanon nennen zu lassen; vgl. die Indulte für Martinsberg von 1921 und Münster in Kanada im A.f.k.K.R. 110 (1930) 364 Anm. 2. — Zu S. 187 Anm. 17. Die Bestätigung der Ordensoberin eines exempten Klosters steht nicht dem Bischof, sondern dem Regularprälaten zu vgl. A. L. Richter, *Canones et decreta Concilii Tridentini, Lipsiae 1853*, 410; Die Konstitutionen der Frauenklöster der Beuroner Kongregation, Beuron 1928, 155: in *monasteriis „exemptis“ Archiabbaei Beuronensi „competit confirmare electam Abbatissam ratione subiectionis monasterii“*. — Zu S. 207. Es ist ein Mißverständnis, wenn gesagt wird, die *Praelati nullius* dürften nicht den drei-